

# **Satzung des Kneipp - Verein Heidenheim e.V.**

die in der Mitgliederversammlung am 7.4.2018 beschlossen wurde

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Kneipp-Verein Heidenheim e.V. und hat seinen Sitz in Heidenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim unter der Nr. 132 eingetragen.

## **§ 2 Mitgliedschaften**

Der Kneipp-Verein Heidenheim e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an. Er ist auch Mitglied des Landesverbandes Baden-Württemberg. Er ist wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahezubringen. Der Verein trägt damit zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung bei.

## **§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, da seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit zu fördern, insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtrichtung nur dazu dienen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele, seine Aufgaben sind überkonfessionell.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Aufgaben / Tätigkeitsgebiete**

1. Das Tätigkeitsgebiet des Kneipp-Vereins umfasst u.a.: Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung, z. B. durch:
  - a) fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über Wesen, Ursache, Entstehung und Verhütung von Krankheiten;
  - b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen;
  - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen, Rehabilitation in dafür besonders eingerichteten und organisierten Sportgruppen sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit;

- d) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen sowie Einrichtungen Kneippscher Erlebnisstätten;
  - e) Bildung einer Jugendgruppe; Förderung der Jugendarbeit in der Gesundheitsbildung; Abhalten von Kursen über eigenverantwortliche Gesundheitspflege in Schulen und Kindergärten.
  - f) Förderung aller Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung der Familie als Hüter der Gesundheit gerecht werden.
2. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. ORDENTLICHE MITGLIEDER können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu zahlen.
2. Als FÖRDERNDE MITGLIEDER können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.
3. Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu EHRENMITGLIEDERN ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 7 Ehrungen**

Für langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrennadeln verliehen;

- 25 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Silber;
- 40 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Gold;
- 50 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Gold mit Kranz.

Besondere Verdienste um die Kneippsche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber oder Gold gewürdigt werden. Anträge sind über den Kneipp-Verein an den Kneipp-Bund zu richten. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium des Kneipp-Bundes.

## **§ 8 Vereinsinformation**

Jedes Mitglied erhält das Kneipp-Journal sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters so lange unentgeltlich an die angegebene Anschrift zugestellt, als es mit den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug gerät. Je Familie wird nur ein Exemplar des Kneipp-Journal geliefert.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.  
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungsbestimmungen des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Beiträge sind Jahresbeiträge und werden jährlich am 2. Januar im Voraus für das Geschäftsjahr fällig. Die Beiträge werden am 1. Februar im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE 92ZZZ00000557130 und der Mandatsreferenz-Nummer zu dem in Satz 3 genannten Termin ein. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## **§11 Stimmrecht**

Mit der Volljährigkeit ist jedes Mitglied wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

## **§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB.
- II. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich erklärt werden.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- IV. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen schriftlich zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.
- V. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 13 Organe**

Die Organe des Kneipp-Vereins sind.

- I. die Hauptversammlung
- II. der Vorstand

## **§ 14 Hauptversammlung**

- I. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet alljährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Jahreshauptversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- II. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der vierte Teil der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- III. An der Hauptversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Minderjährige sind nur teilnahmeberechtigt.
- IV. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen spätestens 6 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich zugehen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
- V. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:
  - a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
  - g) Verschiedenes.
- VI. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst, außer den im § 16 vorgesehenen Fällen.
- VII. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung zu berichten.

## **§ 15 Die Vereinsleitung**

- I. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem
  1. Vorsitzenden
  2. VorsitzendenSchriftführer/in  
Schatzmeister/in und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die bzw. den 1. und/oder die bzw. den 2. Vorsitzende/n vertreten. Die beiden Vorsitzenden sind stets allein vertretungsberechtigt.
- III. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes muss stimmberechtigtes Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (z.B. Schriftführer/in oder Schatzmeister/in) ausüben, sofern das Amt nicht anderweitig besetzt werden kann. Der Vorstand kann freiwerdende Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

- IV. Verträge, die eine Verpflichtung von über 1.000 € enthalten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Verträge, die eine Verpflichtung bis zu 1.000 € enthalten, können vom 1. oder 2. Vorsitzenden ohne vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes eingegangen werden.
- V. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.
- VI. Der Gesamtvorstand ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Entscheidungen werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.
- VII. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.
- VIII. Über jede Sitzung des Vorstands sowie der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und von dem bzw. der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- IX. Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung der Landesverbandsgeschäftsführung und der Hauptverwaltung des Kneipp-Bundes einzureichen.

### **§ 15a Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, können an Vereinsmitglieder nach Vorstandsbeschluss angemessene Vergütungen und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

- I. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden. Der Kneipp-Bund e.V. und der Landesverband Baden-Württemberg sind zu hören.
- II. Der Kneipp-Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als Dreiviertel der Mitglieder zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt. Der Kneipp-Bund ist zu hören.
- III. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das öffentliche Gesundheitswesen oder der öffentlichen Gesundheitspflege im Landkreis Heidenheim.  
Über die Auswahl der Organisation/Organisationen entscheidet die Hauptversammlung nach Anhörung des zuständigen Finanzamts. Das Vermögen ist von dem/den Empfängern ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### V. Datenschutzklausel

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.  
Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung, Be- und Verarbeitung sowie Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Berichte über Vereinsveranstaltungen, über Ehrungen und Geburtstage und ggf. andere Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Die Mitglieder stimmen solchen Veröffentlichungen zu.

Diese Satzung wurde am 06.01.1979 errichtet  
geändert am 28.01.1989, am 01.02.1997, am 14.02.1998, am 29.03.2008,  
am 04.04.2009, am 26.04.2014, 20.5.2017 und zuletzt am 7. April 2018

Heidenheim, 7. April 2018